

Rechtsverordnung

zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten in der Gemeinde Steingaden

vom 10.04.2013

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 2003 (BGBl I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2003 (GVBl S. 278) erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Steingaden stattfindenden Jahrmärkte am:

- 4. Fastensonntag (Frühjahrsmarkt)
- 4. Sonntag im Juni (Johannimarkt)
- 3. Sonntag im September (Herbstmarkt)

dürfen alle Verkaufsstellen im Gemeindegebiet in der Zeit von

11.00 Uhr bis 16.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

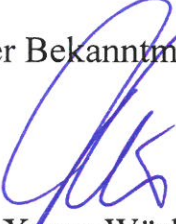
Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steingaden, den 10.04.2013




Xaver Wörle
1. Bürgermeister